

Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten „Abenteuerland am Bahnhof“ in Eschwege und „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert am 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), den §§ 25, 26, 27 und 31 des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607), den §§ 22, 22a, 74, 85, 86 und 90 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB XIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl., I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), den §§ 1 bis 6 und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), sowie der Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 348), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 14.11.2024 die folgende Satzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtischen Kindertagesstätten „Abenteuerland am Bahnhof“ in Eschwege und „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertageseinrichtungen) werden von der Kreisstadt Eschwege als öffentlich-rechtliche Einrichtungen unterhalten.
- (2) In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch betreut:
 - a) in der städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland am Bahnhof“ in Krippengruppen Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und in altersübergreifenden Gruppen Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
 - b) in der städt. Kindertagesstätte „Farbenland“ in altersübergreifenden Gruppen Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

§ 3

Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Kreisstadt Eschwege ihren Wohnsitz haben, offen (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts und tatsächlichen Aufenthalts).

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in diese Kindertageseinrichtungen oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

(3) In den Kindertageseinrichtungen können in der Regel

- a) in der städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland am Bahnhof“ Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
- b) in der städtischen Kindertagesstätte „Farbenland“ Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.

Die Betriebserlaubnis legt Gruppenstärke, Altersbeschränkungen u. a. fest.

(4) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Der Träger kann Aufnahmekriterien festlegen.

(5) Wenn die gesetzliche Höchstbelegung der Kindertageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden.

(6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine wesentliche Behinderung droht, können in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden, sofern eine Betreuung und Förderung gewährleistet werden kann. Im Zweifel werden die Fachbereiche 4 (Jugend und Familie) und 5 (Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen) des Werra-Meißner-Kreises beteiligt. Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen betreut.

(7) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern beziehungsweise die Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.

§ 5

Aufnahme/ Betreuungsvereinbarung

- (1) Der Platzbedarf eines Kindes für die Betreuung in den Kindertageseinrichtungen wird schriftlich oder digital angemeldet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in den Kindertageseinrichtungen erfolgt im Regelfall am 1. eines Monats und wird durch Abschluss der schriftlichen Betreuungsvereinbarung verbindlich. Damit erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- (3) Bei Erstaufnahme in den Kindertageseinrichtungen erfolgt die Eingewöhnungszeit entsprechend der Konzeption dieser Einrichtung.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Impfstatus insbesondere des Masernschutzes entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen ist.
- (5) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage der ärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 4 Wochen vor Beginn der Aufnahme) ist nachzuweisen, dass insbesondere das Kind und sein familiäres Umfeld frei von ansteckenden Krankheiten sind.

§ 6

Pflichten des/ der Erziehungsberechtigten

- (1) Im Interesse des Kindes, der Kitagruppe und der pädagogischen Arbeit soll ein regelmäßiger Besuch in den Kindertageseinrichtungen erfolgen. Die Kinder sollen pünktlich zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeiten eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie bis zur Beendigung des gewählten Betreuungsmoduls in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Erziehungsberechtigten erklären vor Aufnahme des Kindes schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder ergänzt werden. Im Einzelfall kann das Personal verlangen, dass das Kind in der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Für den Besuch der Kinder in den Kindertageseinrichtungen ist eine ordnungsgemäße Körperhygiene und zweckmäßig in alltagstauglicher Kleidung erforderlich.
- (4) Bei Fernbleiben des Kindes (zum Beispiel wegen einer Erkrankung) wird die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich verständigt. Bei Erkrankungen, insbesondere bei Erbrechen, Durchfall, starken Erkältungssymptomen und Fieber, dürfen Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung erst wieder nach ihrer Genesung entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts besuchen.

(5) Gemäß der Richtlinien des Robert-Koch-Instituts sind bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In bestimmten Fällen ist der Besuch der Kindertageseinrichtung erst dann wieder gestattet, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.

(6) Wird vom Personal der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

(7) Unfälle, die auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

(8) Bei Festen und Veranstaltungen mit Familien sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.

(9) Informationen an die Eltern erfolgen in der Regel direkt im Gespräch mit dem Personal, durch die Kita-Info-App beziehungsweise per E-Mail oder durch den zentralen Aushang in der Kindertageseinrichtung.

(10) Die Erziehungsberechtigten sollen regelmäßig an den Elternversammlungen teilnehmen.

§ 7

Pflichten der Leitung und des Personals der Kindertageseinrichtungen

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen ist während der Betreuungszeit für die Kinder verantwortlich.

(2) Die Betreuung und Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen (beim Verlassen des Gebäudes).

(3) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich den Träger und den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen (Gesundheitsamt) zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Magistrat setzt die Öffnungszeiten und Betreuungsmodule fest.

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen sind die Kindertageseinrichtungen max. drei Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr jedes Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. Die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und den Erziehungsberechtigten frühzeitig bekannt gegeben.

(3) Unter Berücksichtigung des Notfallplans kann die Betreuung eingeschränkt werden. Weiterhin können die Kindertageseinrichtungen oder einzelne Gruppen kurzzeitig aus betrieblichen Gründen (zum Beispiel durch Anordnung des Gesundheitsamtes, krankheitsbedingter Personalausfall, Streik, bestehende Gesundheitsgefährdung oder höhere Gewalt) geschlossen werden.

(4) Zur Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (zum Beispiel pädagogischer Tag, Fortbildungsveranstaltung oder Arbeitsgemeinschaften) können die Kindertageseinrichtungen oder einzelne Gruppen geschlossen werden.

§ 9

Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung des Kindes/ der Kinder in den Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungsberechtigten eine Benutzungsgebühr entsprechend des gewählten Betreuungsumfangs (Betreuungsmodul) unter Berücksichtigung des Alters des Kindes zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. dem in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt und erlischt mit Wirksamkeit der Kündigung der Betreuungsvereinbarung.

(3) Die Zahlungspflicht besteht auch während der Ferien, der Feiertage, bei Streik, bei vorübergehenden Schließungen auf behördliche Veranlassung oder aus anderen zwingenden Gründen. Ebenso ist die Gebühr bei Fehlen des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub, Kuraufenthalt oder Ähnlichem weiterzuzahlen.

(4) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten.

(5) Die Benutzungsgebühr wird zeitanteilig erhoben. Für den täglichen Betreuungsumfang der ersten 5,25 Stunden ist monatlich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 134,00 € (Grundwert) zu entrichten. Jede weitere Betreuungsstunde wird monatlich mit einer Gebühr in Höhe von 24,00 € in Rechnung gestellt.

(6) Soweit das Land Hessen der Kreisstadt Eschwege jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes: Betreute Kinder werden ab dem 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres im Umfang von 6 Stunden täglich von der Zahlung einer Benutzungsgebühr freigestellt. Für die über diesen Umfang hinausgehende Betreuung werden Benutzungsgebühren zeitanteilig erhoben.

(7) Für die Betreuung von 2-Jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen wird die Benutzungsgebühr um 20% reduziert.

(8) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung in Eschwege, ermäßigt sich die Höhe der Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind jeweils um 50 % der Gebühr des gewählten Betreuungsumfangs (Geschwisterarif). Dabei wird das älteste Kind der betreuten Kinder als Erstkind und jedes weitere betreute Kind als Geschwisterkind definiert.

(9) Die Festlegung auf eine gewählte Betreuungszeit (Modul) erfolgt im Rahmen der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung auf unbestimmte Zeit. Eine Änderung des Moduls ist unterjährig nur in begründeten Fällen möglich (zum Beispiel Veränderung der Arbeitsverhältnisse).

(10) Es können weitere Entgelte als Kostenbeteiligung (zum Beispiel für Projekte, Ausflüge und anderes) erhoben werden.

(11) Verfügen die Erziehungsberechtigten über geringes Einkommen so können sie beim Werra-Meißner-Kreis nach § 90 Sozialgesetzbuch VIII einen Antrag auf Übernahme der Benutzungsgebühr beziehungsweise auf einen Zuschuss stellen. Die Antragsformulare sind in den Kindertageseinrichtungen oder beim Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Fachbereich Familie, Soziales, Sport und Kultur, Obermarkt 22, 37269 Eschwege erhältlich. Das Personal der Kindertageseinrichtungen unterstützt und berät die Eltern bei der Antragsstellung mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabe des Kindes.

§ 10

Verpflegungsentgelte

(1) Zusätzlich zur Betreuungsvereinbarung ist ein Vertrag mit dem Betreiber der Zubereitungsküche für die Verpflegung abzuschließen. Die genannten Verpflegungen werden gesondert abgerechnet.

- a) In der städtischen Kindertagesstätte „Abenteuerland am Bahnhof“ wird dieser für Frühstück und Mittagessen erforderlich.
- b) In der städtischen Kindertagesstätte „Farbenland“ ist ein Vertrag für Mittagessen abzuschließen.

(2) In der städtischen Kindertagesstätte „Farbenland“ wird für:

- a) alle Kinder ein verbindliches Frühstück zubereitet. Hierfür ist ein Entgelt in Höhe von 11,00 € pro Monat im Voraus zu entrichten.
- b) die Kinder, die täglich länger als 15:00 Uhr betreut werden, ein Nachmittagssnack angeboten. Hierfür ist ein Entgelt in Höhe von 2,50 € pro Monat im Voraus zu entrichten.

§ 11

Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/ des Zahlungspflichtigen.

(2) Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(3) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen von Forderungen gegenüber dem Zahlungspflichtigen entscheidet der Magistrat der Kreisstadt Eschwege.

§ 12

Zusammenarbeit mit Familien

(1) Zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal der Kindertageseinrichtungen findet im Sinne der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ein regelmäßiger Austausch statt. Nach Absprache kann ein Termin zum ausführlichen Gespräch stattfinden (unter anderem Anliegen der Familie, Dialog über die Entwicklung des Kindes, Anliegen der Kindertageseinrichtung, Abschlussgespräch).

(2) Für die Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Familien werden Elternversammlungen einberufen und ein Elternbeirat gewählt. Näheres wird gemäß § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches durch die

- a) Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtische Kindertagesstätte „Am Bahnhof“ in Eschwege und
- b) die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für den Kindergarten-Oberhone bestimmt.

§ 13

Versicherung

(1) Der Träger schließt notwendige Versicherungen gegen Sachschäden ab.

(2) Die Kinder sind während der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert.

(3) Für fehlende und/ oder verschmutzte Kleidung oder Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 14

Abmeldung/ Kündigung der Betreuungsvereinbarung

(1) Für die Kündigung ist die Schriftform vorgeschrieben.

(2) Die Betreuung endet durch Kündigung zum Schuleintritt des Kindes.

(3) Innerhalb der letzten drei Monate vor Schuleintritt des Kindes kann eine Kündigung der Betreuungsvereinbarung nur aus zwingenden triftigen Gründen erfolgen.

(4) Die Betreuungsvereinbarung ist bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats zu kündigen. Die Kündigung ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37269 Eschwege, vorzulegen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Geht die Kündigung erst nach dem 15. dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam (allgemeines Kündigungsrecht).

(5) Der Träger kann nach mehrfach vorausgegangenen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, wenn:

1. das Kind mehrfach oder ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende ist einzuhalten;
2. die Erziehungsberechtigten länger als einen Monat mit der Zahlung der Benutzungsgebühr/en in Verzug sind. Eine Frist von zwei Wochen zum Monatsende ist einzuhalten;
3. das Kind dauerhaft sich selbst oder andere Kinder gefährdet und das Verhalten des Kindes eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung darstellt;
4. wesentliche Inhalte dieser Satzung nicht eingehalten werden oder die Erziehungsberechtigten durch gravierendes Fehlverhalten die Erziehungs- und Bildungspartnerschaft verletzen.

In begründeten Einzelfällen erfolgt eine Abstimmung mit dem Fachbereich Jugend und Familie des Werra-Meißner-Kreises.

§ 15

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung der Betreuungsvereinbarung in den städtischen Kindertageseinrichtungen, sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten automatisiert gespeichert.

(2) Die Datenspeicherung und -verarbeitung erfolgt gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertageseinrichtung „Am Bahnhof“ in Eschwege in der Fassung vom 01. Juli 2021 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die städt. Kindertageseinrichtung „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone vom 03. Juli 2013, inkl. der 3. Änderungssatzung vom 14. Juni 2018 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 29.11.2024

(L.S.)

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

gez. Heppe
Bürgermeister